



Gemeindeamt St. Veit im Innkreis
Pol. Bezirk Braunau/Inn, OÖ.
5273 St. Veit 31

St. Veit/I., 08.12.2010

Kundmachung

gemäß § 94 der öö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Veit vom 07.12.2010, über die Festsetzung der Abfallgebühren.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl.Nr. 107/2007 i.d.g.F. und des § 18 des öö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Abfallgebühren

Die Abfallgebühr beträgt je Entleerung

a) Abfalltonne mit	90	Liter Inhalt	€ 10,90
b) Abfallsack mit	110	Liter Inhalt	€ 10,90
c) Biotonne mit	120	Liter Inhalt	€ 2,10
d) Biotonne mit	240	Liter Inhalt	€ 4,40

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistung nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.Jänner 2011 in Kraft und gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.11.2000 samt ihrer Änderungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen am:08.12.2010
abgenommen am: 27.12.2010